



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2012

P121490

Anpassung der Verordnung über Bauten auf dem Dreispitz-Areal (Dreispitz-V)

- ://: 1. Gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass einer Verordnung über die Bauten und die Lagerungen auf den öffentlichen Materiallagerplätzen Basel-Dreispitz vom 20. April 1950¹, wird die Verordnung über die Bauten auf dem Dreispitz-Areal (Dreispitz-V) vom 19. Juni 1950 wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „§ 4. In der Industriezone Basel-Dreispitz sind neben Industriebauten auch Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Dabei kommt für Dienstleistungsbetriebe der Verkehrsvorbehalt des § 34 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes zur Anwendung, da sie andere als in § 34 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes bestimmte Nutzungen sind und nicht unter die bestimmungsgemässen Nutzungen des § 34 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes fallen.“

Begründung

Der Regierungsrat hat eine formelle Anpassung der Verordnung über Bauten auf dem Dreispitz-Areal beschlossen. Er schliesst damit eine Regelungslücke, die durch eine Auslegung im Fall einer aktuellen Rechtsprechung entstanden ist. Diese steht im Gegensatz zur langjährigen Vollzugspraxis der Behörden, die sich bisher an einer konsistenten Auslegung von Dreispitz-Verordnung und dem kantonalen Bau- und Planungsgesetz orientierte. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass einer Verordnung über die Bauten und die Lagerungen auf den öffentlichen Materiallagerplätzen

¹ SG 685.320.

Basel-Dreispez vom 20. April 1950, bestätigt mit dem Beschluss die bisherige Vollzugspraxis, dass im Dreispitz – wie in anderen Industriezonen auch – andere als industriell-gewerbliche Nutzungen nur unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer eingeschränkten Verkehrserzeugung zulässig sind.

